

# Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 9.3.2017

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
„**Verein zur Förderung der Musik an der Rosenkranzkirche zu Kassel**“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen mit der Nummer VR 5359.
3. Der Sitz des Vereins ist Kassel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er wird verwirklicht durch
  - a) die Förderung des Musizierwesens in Gottesdienst und Konzert insbesondere in der Rosenkranzkirche zu Kassel durch finanzielle, organisatorische, personelle und ideelle Unterstützung,
  - b) Hilfestellungen zum Erhalt bzw. Neubau der Orgel der Rosenkranzkirche zu Kassel.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, das heißt:
  - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden
  - a) Beiträge erhoben,
  - b) Spenden eingenommen,
  - c) Veranstaltungen (Konzerte u.ä.) ausgerichtet.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vereinsvorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.

## § 4 Beiträge

Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag entsprechend einem von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beschluss (siehe § 10.6)

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der an der Rosenkranzkirche ansässige Regionalkantor als künstlerischer Leiter sowie der Pfarrer der Kirchengemeinde St. Maria zu Kassel als geistlicher Berater sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt nach §9.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, worunter sich der Vorsitzende oder der Stellvertreter befinden muss.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Soweit dies nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - Die Ausführung der Beschlüsse, die Vereinsorgane in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit gefasst haben.
  - Die Feststellung des Haushaltsvorschlages.
  - Die Überwachung der Einhaltung des Jahresvorschlages.
  - Die Aufstellung der Jahresrechnung.
  - Die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## § 8 Arbeitsweise

1. Der Vorstand tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandmitgliedes muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich / per E-Mail

unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vor der betreffenden Sitzung des Vorstandes.

2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei zwingend der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sein muss. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung standen, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
4. Über die Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich im Anschluss an die Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail, Post oder Fax im Umlaufverfahren möglich. Das diesen Beschluss anstrebende Vorstandsmitglied sammelt alle Rückläufe, stellt den Beschluss ggf. fest und unterschreibt diesen.
6. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Beiräte und Ausschüsse berufen.

## § 9 Geschäftsführung

Der Vorstand regelt die Geschäftsführung untereinander.

## § 10 Mitgliederversammlung / Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
2. die Anregungen für die Gestaltung der Arbeit zu geben,
3. die Prüfung und die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. die endgültige Entscheidung bei Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
6. die Regelung des Beitragswesens,
7. die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
8. Die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur eigenständigen Behandlung zuweist.

## § 11 Arbeitsweise

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich / per E-Mail einberufen. Die hierzu erforderliche Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung; über Vorstands- oder Satzungsänderungen kann nur dann wirksam beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte mit der Einladung versandt wurden.
5. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung für die jeweilige Sitzung aus ihrer Mitte einen versammlungsleitenden Vorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
7. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die vorschriftsmäßige Ladung, die Zahl der Erschienenen, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Maria zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

Kassel, den 09.03.2017